



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Z1.48/89, 49/89, 56/89,
60/89, 62/89, 80/89,
92/89, 101-103/89,
109/89, 112/89

Betrifft GESETZENTWURF
Z1 16 GE/19 89

Datum: 25. APR. 1989

An Verteilt 27.4.89 Kienz
das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

St. J. Kienz

Betr.: Gesetzeshilfsdienst

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erlaubt sich, in der Anlage
je 25 Ausfertigungen der dem

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
zu Z1.31.400/59-V/3/89, zu Z1.31.113/50-V/3/89
zu Z1.37.001/1-3/89,

Bundesministerium für Land- u. Forstwirtschaft
zu Z1.11.043/02-I 1/89, Z1. 12.401/01-IA2/89

Bundesministerium für Finanzen
zu GZ.WZ-200/1-III/12/89/10

Bundeskanzleramt
zu GZ.71.007/19-VII/12/88, zu GZ. 921.000/1-II/A/1/89,
zu GZ.921.010/3-II/A/1/89, zu GZ.920.196/1-II/A/6/89

Bundesministerium für Justiz
zu Z1.220.763/6 I 10/88

Bundesministerium für Landesverteidigung
zu GZ.10.042/209-1.14/89

- 2 -

erstatteten Stellungnahmen zur gefälligen Kenntnisnahme zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Wien, am 21. April 1989

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Beil.o.e.



i.A.

Soukup
Hofrat Dr. SOUKUP

Generalsekretär



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden soll
zu Zahl 31.400/59-V/3/89

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag bestätigt den Empfang
des gegenständlichen Ministerialentwurfs und beeckt sich, unter
Bezugnahme auf die telefonisch vereinbarte Fristverlängerung fol-
gende

STELLUNGNAHME

abzugeben:

Den Erläuternden Bemerkungen ist nicht zu entnehmen, daß die
Gesetzesvorhaben offenbar im Anschluß an Umstrukturierungsmaß-
nahmen in der verstaatlichten Industrie, insbesondere den erfol-
gten Ausgliederungen von Unternehmensbereichen der seinerzeitigen V-
Alpine AG und der Chemie Linz AG aktuell geworden ist. Dies
scheint jedoch deshalb relevant, weil einzelne Erfahrunge-
nisse zusammenhang mit diesen Umstrukturierungsmaßnahmen nicht ein-
weiterung der durch die Novelle zum Arbeitsverfassungsgesetz
1986/394 erfolgten umfassenden Änderung des Betriebsverfas-
sungsrechtes geboten erscheinen lassen.

Wenngleich der Österreichische Rechtsanwaltskammertag die rechts-politischen Grundanliegen des Entwurfes nicht politisch wertend kommentieren möchte, so sollten doch einerseits der konkrete Anlaß erwähnt und andererseits sinnvolle Grenzen der Umsetzung des Ziels des Gesetzentwurfes aus rechtsdogmatischer Sicht aufgezeigt werden. Es scheint, daß der Entwurf über die beabsichtigte "Absicherung der Mitbestimmungsqualität in der Phase der Umstrukturierung" von Unternehmen hinausgeht.

Dabei tauchen auch einzelne rechtstechnische Bedenken auf. In diesem Sinn sind insgesamt die folgenden Anregungen zu verstehen.

Zu Pkt. 2 des Entwurfes:

Geht man davon aus, daß der Begriff der "rechtlichen Verselbständigung" weit ist, so wird hier ein Betrieb einer Betriebsvereinbarung unterworfen, der mit ihrem ursprünglichen Anwendungsbereich vielleicht kaum noch etwas zu tun hat: Der ausgegliederte Betriebsteil wird ja bei sinnvollen Umstrukturierungen in aller Regel erheblichen Veränderungen unterworfen. Da auch der Begriff der "konzernartigen Verbindung" weit sein kann, ist gegen die vorgeschlagene Regelung einzuwenden, daß sie über das berechtigte Ziel hinausschießt, mißbräuchliche Ausgliederungen und damit Umgehungen von Betriebsvereinbarungen zu verhindern.

Durch ihre Breite schafft sie sachlich nicht zu rechtfertigende Ausdehnungen von Betriebsvereinbarungen. So wäre es leicht möglich, daß Teile der weitergeltenden Betriebsvereinbarung auf den neuen Betrieb gar nicht sinnvoll anwendbar sind. Besonders problematisch wäre überdies der Fall, daß in der neuen Einheit nach Ablauf der Frist von vier Monaten (§ 62 b ArbVG) kein Betriebsrat gewählt wird. Unklar bleibt, wie diesfalls eine (weitergeltende) Betriebsvereinbarung gekündigt werden könnte. Insgesamt ist also die vorgeschlagenen Regelung bedenklich; zumindest ist mit empirischen Problemen hinsichtlich Rechtssicherheit und -klarheit zu rechnen.



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Z1. 48/89, 49/89, 56/89,
60/89, 62/89, 80/89,
92/89, 101-103/89,
109/89, 112/89

Rechtes GESETZENTWURF
Z 16 GE 19 SP
Datum: 25. APR. 1989
An Verteilt 27. 4. 89 Kreuz
das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Betr.: Gesetzeshilfsdienst

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erlaubt sich, in der Anlage je 25 Ausfertigungen der dem

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
zu Z1.31.400/59-V/3/89, zu Z1.31.113/50-V/3/89
zu Z1.37.001/1-3/89,

Bundesministerium für Land- u. Forstwirtschaft
zu Zl.11.043/02-I 1/89, Zl. 12.401/01-IA2/89

Bundesministerium für Finanzen
zu GZ.WZ-200/1-III/12/89/10

Bundeskanzleramt
zu GZ. 71.007/19-VII/12/88, zu GZ. 921.000/1-II/A/1/89,
zu GZ. 921.010/3-II/A/1/89, zu GZ. 920.196/1-II/A/6/89

Bundesministerium für Justiz
zu Zl. 220.763/6 I 10/88

Bundesministerium für Landesverteidigung
zu GZ. 10.042/209-1, 14/89

- 2 -

erstatteten Stellungnahmen zur gefälligen Kenntnisnahme zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Wien, am 21. April 1989

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Beil.o.e.



i.A.

Soukup
Hofrat Dr. SOUKUP
Generalsekretär



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

Zl. 92/89

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden soll
zu Zahl 31. 400/59-V/3/89

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltkammertag bestätigt den Empfang
des gegenständlichen Ministerialentwurfes und beeht sich, unter
Bezugnahme auf die telefonisch vereinbarte Fristverlängerung fol-
gende

STELLUNGNAHME

abzugeben:

Den Erläuternden Bemerkungen ist nicht zu entnehmen, daß dieses
Gesetzesvorhaben offenbar im Anschluß an Umstrukturierungsmaßnah-
men in der verstaatlichten Industrie, insbesondere den erfolgten
Ausgliederungen von Unternehmensbereichen der seinerzeitigen VOEST
Alpine AG und der Chemie Linz AG aktuell geworden ist. Dies er-
scheint jedoch deshalb relevant, weil einzelne Erfahrungen im
Zusammenhang mit diesen Umstrukturierungsmaßnahmen nicht eine Er-
weiterung der durch die Novelle zum Arbeitsverfassungsgesetz BGBI
1986/394 erfolgten umfassenden Änderung des Betriebsverfassungs-
rechtes geboten erscheinen lassen.

- 2 -

Wenngleich der Österreichische Rechtsanwaltskammertag die rechts-politischen Grundanliegen des Entwurfes nicht politisch wertend kommentieren möchte, so sollten doch einerseits der konkrete Anlaß erwähnt und andererseits sinnvolle Grenzen der Umsetzung des Ziels des Gesetzentwurfes aus rechtsdogmatischer Sicht aufgezeigt werden. Es scheint, daß der Entwurf über die beabsichtigte "Absicherung der Mitbestimmungsqualität in der Phase der Umstrukturierung" von Unternehmen hinausgeht.

Dabei tauchen auch einzelne rechtstechnische Bedenken auf. In diesem Sinn sind insgesamt die folgenden Anregungen zu verstehen.

Zu Pkt. 2 des Entwurfes:

Geht man davon aus, daß der Begriff der "rechtlichen Verselbständigung" weit ist, so wird hier ein Betrieb einer Betriebsvereinbarung unterworfen, der mit ihrem ursprünglichen Anwendungsbereich vielleicht kaum noch etwas zu tun hat: Der ausgegliederte Betriebsteil wird ja bei sinnvollen Umstrukturierungen in aller Regel erheblichen Veränderungen unterworfen. Da auch der Begriff der "konzernartigen Verbindung" weit sein kann, ist gegen die vorgeschlagene Regelung einzuwenden, daß sie über das berechtigte Ziel hinausschießt, mißbräuchliche Ausgliederungen und damit Umgehungen von Betriebsvereinbarungen zu verhindern.

Durch ihre Breite schafft sie sachlich nicht zu rechtfertigende Ausdehnungen von Betriebsvereinbarungen. So wäre es leicht möglich, daß Teile der weitergeltenden Betriebsvereinbarung auf den neuen Betrieb gar nicht sinnvoll anwendbar sind. Besonders problematisch wäre überdies der Fall, daß in der neuen Einheit nach Ablauf der Frist von vier Monaten (§ 62 b ArbVG) kein Betriebsrat gewählt wird. Unklar bleibt, wie diesfalls eine (weitergeltende) Betriebsvereinbarung gekündigt werden könnte. Insgesamt ist also die vorgeschlagenen Regelung bedenklich; zumindest ist mit empfindlichen Problemen hinsichtlich Rechtssicherheit und -klarheit zu rechnen.

Es stellt sich die Frage, ob mißbräuchliche Umstrukturierungen und ihre Auswirkungen nicht ohnedies durch § 109 ArbVG, insbesondere durch Sozialpläne, entsprechend zu erfassen sind. Auch eine befri- stete Weitergeltung erschien eine wesentlich problemloser.

Zu Pkt. 4 des Entwurfes:

Die Einbeziehung der Verselbständigung von Betriebsteilen löst die Interpretationsprobleme zu § 62 b ArbVG nicht. Insbesondere bleibt weiterhin der Fall nicht klar gelöst, daß mehrere Teile aus mehre- ren Betrieben zu einem neuen Betrieb verselbständigt werden: wel- cher der bisher zuständigen Betriebsräte soll denn seine Zu- ständigkeit behalten?

Zu dem geplanten Abs 2 ist zu bemerken, daß die -- durchaus begrüßenswerte -- Absicht der Ausschaltung von Unklarheiten jedenfalls als ausdrückliche Begrenzung der Regelungsmacht der Betriebsvereinbarung in den Gesetzestext aufgenommen werden sollte. Andernfalls besteht die Gefahr des Mißbrauchs durch Festsetzung eines Fristbeginns, der deutlich außerhalb (zB nach) der Umstrukturierungsphase liegt; die Zuständigkeit des alten Betriebsrates wäre dann zu Lasten der neuen Belegschaft künstlich verlängert.

Zu Pkt. 10 des Entwurfes:

Die vorgeschlagene Regelung ist äußerst unklar. Insbesondere scheint sie die Möglichkeit des Abschlusses von Konzernbetriebs- vereinbarungen durch die Arbeitsgemeinschaft mit der Konzernlei- tung einzuräumen, da ja auch § 88 a Abs 3 ArbVG die Möglichkeit der Mitbestimmung gerade gegenüber der Konzern- und nicht nur ge- genüber der Unternehmensleitung ermöglicht. Eine derartige Kon- zernbetriebsvereinbarung hätte aber einen unklaren Geltungsbereich und nicht deutlich abgegrenzte Rechtswirkungen, zumindest solange das Konzernrecht gesellschaftsrechtlich ungeregelt ist. Erst aus den Erläuternden Bemerkungen gehen Hinweise auf den Inhalt der vorgeschlagenen Regelung hervor. Offenbar soll es sich bei den De- legierungen um eine Bevollmächtigung handeln, die es der Arbeits-

- 4 -

gemeinschaft ermöglicht, statt des delegierenden Betriebrates - wie dieser - mit demselben Gegenüber (dem Betriebsinhaber bzw dem Unternehmer) und demselben Geltungsbereich Betriebsvereinbarungen abzuschließen. Diese Klarstellungen sind in den Gesetzestext selbst aufzunehmen.

Unglücklich geregelt ist auch die Delegierung als solche: Überträgt ein Zentralbetriebsrat Befugnisse an die Arbeitsgemeinschaft, ohne daß ein anderer Zentralbetriebsrat das gleiche tut, so hat er diese Kompetenzen nicht mehr, während sie die Arbeitsgemeinschaft nicht ausüben kann.

Diese Ausführungen sollten beispielhaft erläutern, warum der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Bedenken gegen die vorgeschlagene Regelung hegt, die möglicherweise grundsätzlich aus einzelnen Erwägungen der Sozialpartner begrüßenswert erscheint. Bedenkt man weiters, daß im Bereich des Gesellschaftsrechts das Konzernrecht in Österreich - im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland - noch nicht ausgestaltet ist, erhebt sich weiters die Frage, ob nicht im Bereich der Arbeitsverfassung ein zeitlicher Gleichklang dieser gesetzlichen Ausgestaltung sinnvoll wäre. Auch scheint die im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausdrücklich zitierte Richtlinie des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen (77/187/EWG) die Regelung des spezifischen Problems der beabsichtigten Novelle den Mitgliedsstaaten ausdrücklich vorzubehalten. Daher ist eine "freiwillige österreichische EG-Konformität" nicht geboten. Im übrigen besagen die Erläuterungen ausdrücklich, daß die in der Richtlinie vorgesehenen Informations- und Konsultationsrechte für Arbeitnehmervertreter in vergleichbaren Regelungen im bestehenden Arbeitsverfassungsgesetz Österreichs ihre Deckung finden.

Der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes BGBI 1961/178 folgend werden auch 25

- 5 -

Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Wien am 19. April 1989

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag
Dr. SCHUPPICH
Präsident

✓
✓